Reglement

über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Häfelfingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Häfelfingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180) sowie auf § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (FWG; SGS 760), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

1 Dieses Reglement regelt die Feuerwehrdienstpflicht sowie die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

§ 2 Dienstpflicht und Dienstleistung

1 Feuerwehrdienstpflichtig sind alle in der Einwohnergemeinde Häfelfingen niedergelassenen Männer und Frauen vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.

2 Der Feuerwehrrat bewilligt Gesuche um Leistung von Feuerwehrdienst:

a. über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus;
b. in einer anderen, vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation.

§ 3 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

1 Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation leistet oder wer die minimale Anzahl Übungsstunden pro Jahr nicht erfüllt, leistet eine Ersatzabgabe.

2 Die Fälligkeit der Feuerwehrpflichtersatzabgabe sowie die Höhe der Verzugszinsen und Vergütungszinsen richten sich sinngemäss nach der im Steuerreglement der Einwohnergemeinde Häfelfingen festgelegten Regelung für die Gemeindesteuer.

3 Das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen setzt sich aus allen Bestandteilen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde zusammen.

4 Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 6 % der Staatssteuer auf Grundlage des gesamten steuerbaren Einkommens und Vermögens. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung.

5 Sie beträgt mindestens 300.-- Franken und höchstens 600.-- Franken pro Person und Jahr. Für in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft lebenden Personen beträgt sie mindestens 600.-- Franken und höchstens 1'200.-- Franken gemeinsam pro Jahr. Unterliegt nur eine Ehepartnerin resp. ein Ehepartner oder eine eingetragene Partnerin resp. ein eingetragener Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

§ 4 Befreiung von der Ersatzabgabe

1 Von der Pflicht zur Leistung der Ersatzabgabe sind befreit: *(bitte Zutreffende ankreuzen)*

a. Personen, welche mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner respektive einer eingetragenen Partnerin oder einem eingetragenen Partner in ungetrennter Ehe beziehungsweise ungetrennter Partnerschaft im gleichen Haushalt leben, die oder der persönlichen Feuerwehrdienst leistet.

2 Von der Pflicht zur Leistung der Ersatzabgabe werden auf begründetes Gesuch hin befreit: *(bitte Zutreffende ankreuzen)*

a. Personen, welche Anspruch auf eine Invalidenrente nach Artikel 28 ff. des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) haben;
b. Personen, welche Sozialhilfe und/oder Ergänzungsleistungen beziehen, für das entsprechende Jahr.
c. Personen, welche aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit im Rahmen der persönlichen Feuerwehrdienstleistung dauerhaft dienstuntauglich geworden sind;
d. Personen, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr und/oder Löschgruppe Dienst leisten;

3 Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht zu befreien.

4 Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung zieht nicht automatisch eine Befreiung von der Ersatzabgabe nach sich.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Häfelfingen vom 01. Januar 2015 wird aufgehoben.

§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft und gilt ab dem Steuerjahr 2027.

Von der Gemeindeversammlung Häfelfingen der Einwohnergemeinde Häfelfingen am 25. November 2026 beschlossen.

Von der Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom XX. Monat 20XX genehmigt.

Ort, Datum,

Im Namen der Gemeindeversammlung

Rainer Feldmeier Gemeindepräsident

Tanja Bausinger Gemeindeschreiberin